

28.11.01**Antrag
des Freistaates Bayern**

Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBesReformG)

TOP 15 a) der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 15 (Anlage IV Nr. 3 BBesG)

Artikel 1 Nr. 15 erhält folgende Fassung: „Anlage IV Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bundesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	3.260,00	3.724,00 bis 4.522,00	4.522,00 bis 5.330,00

Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Begründung:

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Ländern bei der Neuordnung der Professorenbesoldung größtmögliche Spielräume einzuräumen. Innerhalb des festen Kostenrahmens des § 34 BBesG (Kostenneutralität) ist es daher konsequent, den Ländern zumindest teilweise die Entscheidung darüber zu überlassen, wie die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel auf festes Grundgehalt einerseits und Leistungsbezüge andererseits verteilt werden sollen. Die Vorgabe lediglich eines Rahmens ermöglicht dabei flexible Staffelnungen nach verschiedensten Gesichts-

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

punkten und insoweit ein Stück wünschenswerter Besoldungsflexibilität. Die Höhe des sicher erreichbaren Grundgehalts ist in besonderer Weise ausschlaggebend für die Attraktivität des Professorenamtes und von wesentlicher psychologischer Bedeutung für etwaige Bewerber. Die im Professorenbesoldungsreformgesetz vorgesehenen Grundgehaltssätze für W 2 und W 3 sind aber oftmals nicht geeignet, eine Stärkung der Attraktivität der Professorenbesoldung im internationalen Vergleich und im Wettbewerb mit der Wirtschaft zu gewährleisten.

Da die vorgesehenen Grundgehaltssätze unter Umständen schon bei der Erstberufung von Professorinnen und Professoren im Hinblick auf deren Qualifikation und Berufungsalter zu gering sind, müssten ggf. bereits bei der Erstberufung über das Grundgehalt hinaus in mehr oder weniger großem Umfang Leistungsbezüge gewährt werden, um eine amtsangemessene Besoldung zu erreichen. Das ist im Interesse der Deregulierung wenig sinnvoll. Soweit die bisher vorgesehenen Grundgehälter im Einzelfall keine amtsangemessene Besoldung gewährleisten und damit nicht dem entsprechenden hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) entsprechen, sind die Vorschriften auch verfassungsrechtlich kritisch zu sehen.